

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juli 1976	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe Andert GVBl. II 322-68	297
13. 7. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe Andert GVBl. II 322-69	298
13. 7. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden Andert GVBl. II 351-10	298
13. 7. 76	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Reblausgesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen GVBl. II 83-31	299
13. 7. 76	Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung GVBl. II 83-32	300
15. 7. 76	Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen GVBl. II 324-18	301
8. 7. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes Andert GVBl. II 72-44	309
13. 7. 76	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung Andert GVBl. II 322-19	310
30. 6. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden Andert GVBl. II 323-51	311
22. 7. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte Andert GVBl. II 210-22	312

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt
für die Mittelstufe*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1

In § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 201), wird das Datum „31. Juli 1976“ durch das Datum „31. Juli 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

*) Andert GVBl. II 322-68

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe*)**

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1975 (GVBl. I S. 172), wird das Datum „31. Juli 1976“ durch das Datum „31. Juli 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-69

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung
des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden*)**

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1321) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 2. April 1962 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zuständig, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr von Gefahren notwendig sind, welche von einem der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz nicht entsprechenden Trink- und Brauchwasser ausgehen (§ 11 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz), ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, bei Maßnahmen, die über deren

Gebiet hinausgehen, der Regierungspräsident.

(2) Zuständig,

1. Anordnungen nach § 11 Abs. 1 der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 453, 679) zu treffen,
2. die Vornahme von Untersuchungen in größeren als jährlichen Abständen zuzulassen (§ 11 Abs. 2 oder 3 Trinkwasser-Verordnung),
3. durch das Gesundheitsamt über Tatsachen und Untersuchungen im Sinne von § 19 Trinkwasser-Verordnung unterrichtet zu werden,

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(3) Zuständig,

1. die Überschreitung der in der Anlage 1 der Trinkwasser-Verordnung festgesetzten Grenzwerte zuzulassen (§ 4 Trinkwasser-Verordnung),
2. für bestimmte Lebensmittelbetriebe die Verwendung von Brauchwasser zuzulassen (§ 5 Abs. 3 Trinkwasser-Verordnung),
3. bei der Vornahme mikrobiologischer Untersuchungen Ausnahmen zuzulassen (§ 10 Abs. 1 Satz 2

*) Ändert GVBl. II 351-10

oder 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Trinkwasser-Verordnung),

4. die Durchführung von Untersuchungen im Sinne von § 11 Abs. 5 Trinkwasser-Verordnung zu regeln, ist der Regierungspräsident."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Zuständig, Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 bis 3 Bundes-Seuchengesetz zu verfolgen und zu ahnden, ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die gemäß § 24 und § 25 Bundes-Seuchengesetz dem Erlaubnisinhaber obliegenden Pflichten der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde

der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Zuständig, Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz in Verbindung mit § 22 Trinkwasser-Verordnung zu verfolgen und zu ahnden, ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Untersuchungspflicht nach § 10 Trinkwasser-Verordnung der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Verordnung

über Zuständigkeiten nach dem Reblausgesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen*)

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 33 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbauggebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebietes vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel werden folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Reblausgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), übertragen:

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen von der Verpflichtung zur jährlichen Untersuchung der Rebschule zu bewilligen,
2. nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen von dem Verbot, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen, zuzulassen,
3. die Durchführung der Nachschau nach § 5 Abs. 1 Satz 1.

(2) Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 des Reblausgesetzes, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und Verseuchungen auszurotten und zu unterdrücken, ist das Weinbauamt in Eltville (Rhein).

§ 2

Dem Weinbauamt in Eltville (Rhein) werden folgende Aufgaben der obersten Landesbehörde übertragen:

1. nach der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet
 - a) nach § 19 Abs. 3 die Herstellung von Pfropfenreben in nicht staatlichen Betrieben unter staatlicher Aufsicht zu gestatten,
 - b) nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot für reblausverseuchte Gemeinden zuzulassen,

*) GVBl. II 83-31

- c) die Durchführung der Nachschau nach § 31 Satz 2;
2. nach der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets
- a) nach § 5 Abs. 2 Ausnahmen von der Pflicht zur jährlichen Untersuchung der Rebplantagen und Rebschulen zuzulassen,
- b) nach § 8 Abs. 3 Einfuhrbeschränkungen anzuordnen,

- c) die Überprüfung des Rebhandels nach § 9 Satz 1.

§ 3

Bei dem Weinbauamt in Eltville (Rhein) wird zur Durchführung der Reblausbekämpfung ein Oberleiter bestellt.

§ 4

(1) Der Erlaß vom 20. Juli 1970 (StAnz. S. 1573)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Der Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II —

**Anordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Futtermittelgesetz
und der Futtermittelverordnung²⁾**

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) ist

1. für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen nach § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5

der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,

2. a) für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 4,

b) für die Überwachung nach § 19 Abs. 1, sofern sie nicht unter Nr. 3 fällt,

die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main,

3. für die Überwachung nach § 19 Abs. 1, soweit beim Tierhalter zu ermitteln ist, ob die Fütterungsvorschriften und die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind, das Staatliche Veterinäramt.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1497) ist

1. für die Anerkennung von Betrieben nach § 28 Abs. 1 Satz 1,

2. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 32

die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main.

§ 3

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung über die zuständige Behörde und zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften vom 11. Mai 1970 (GVBl. I S. 358)¹⁾,

2. § 1 Abs. 10 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 390), geändert durch Anordnung vom 10. Mai 1976 (GVBl. I S. 228)²⁾.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Der Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 83-32

²⁾ GVBl. II 83-20

³⁾ Ändert GVBl. II 80-16

**Verordnung
über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung
dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen
aus sozialen Gründen*)**

Vom 15. Juli 1976

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Pflichtstunden der Lehrer

- § 1 Wöchentliche Pflichtstundenzahl

ZWEITER ABSCHNITT

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten

- § 2 Allgemeines
- § 3 Schulleiter
- § 4 Ständiger Vertreter des Schulleiters
- § 5 Zweiter Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Schulen, in denen mehrere dieser Schulformen organisatorisch vereinigt sind
- § 6 Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule
- § 7 Studiendirektor als Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Tätigkeit als Studienleiter
- § 8 Pädagogischer Leiter einer Förderstufe, Leiter eines Schulzweiges oder einer Schulstufe einer Gesamtschule
- § 9 Schuldeputat
- § 10 Koordination des Unterrichts
- § 11 Beratungsaufgaben an Sonderschulen
- § 12 Unterricht an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen in Teilzeitform, Fachschulen in Teilzeitform, Studienkollegs und Hessenkollegs
- § 13 Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen
- § 14 Schülervvertretung
- § 15 Bildstellenleiter
- § 16 Leiter von Schülerheimen
- § 17 Fachberater
- § 18 Lehrerbildung
- § 19 Lehrerfortbildung
- § 20 Weiterentwicklung des Schulwesens

DRITTER ABSCHNITT

**Pflichtstundenermäßigungen
aus sozialen Gründen**

- § 21 Altersermäßigung
- § 22 Diensterleichterung für schwerbehinderte Lehrer

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 23 Aufhebungsvorschrift
- § 24 Inkrafttreten

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 71 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Pflichtstunden der Lehrer

§ 1

Wöchentliche Pflichtstundenzahl

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer beträgt:

1. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie für Lehrer mit einer als gleichwertig anerkannten Befähigung zu diesem Lehramt,
 - b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen,
 - c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen 28 Stunden;
2. a) für Realschullehrer,
 - b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die überwiegend in Realschulklassen, Förderstufen, Gymnasialklassen oder an Gesamtschulen eingesetzt sind, die nicht nach Schulformen gegliedert sind, 27 Stunden;
3. für sonstige Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen 28 Stunden;
4. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen,
 - b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Sonderschulen unterrichten, 27 Stunden;
5. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien 24 Stunden;
 - b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten, 27 Stunden;

*) GVBl. II 324-18

6. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen
26 Stunden;
- b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Lehrwerkmeister
27 Stunden;
- c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die überwiegend an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Fachschulen oder Fachoberschulen eingesetzt sind,
24 Stunden;
- d) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Fachschuloberlehrer, die mindestens 14 Wochenstunden Unterricht an Fachschulen, Fachoberschulen oder beruflichen Gymnasien erteilen,
26 Stunden;
- e) für sonstige Lehrer an beruflichen Schulen
27 Stunden;
7. a) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern
28 Stunden;
- b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern, die an Sonderschulen eingesetzt sind,
27 Stunden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten

§ 2

Allgemeines

(1) Die Summe der Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen darf bei Lehrern, die nicht unter die Ausnahmeregelung der Abs. 2 und 4 fallen, die Hälfte der festgesetzten Pflichtstundenzahl nicht überschreiten. Anrechnungsstunden sind nicht übertragbar.

(2) Fachleiter an Studienseminaren oder Berufspädagogischen Fachseminaren,

Rektoren als Ausbildungsleiter,
Pädagogische Leiter an Gesamtschulen,
ständige Vertreter eines Schulleiters,
des Leiters eines Studienseminars
oder eines Berufspädagogischen Fachseminars,

Abteilungsleiter an beruflichen Schulen,
Studiendirektoren als Koordinatoren
schulfachlicher Aufgaben,
Leiter einer Schulstufe oder eines Schulzweiges einer Gesamtschule

müssen wöchentlich mindestens sechs Unterrichtsstunden erteilen.

(3) Wenn auf Grund der übertragenen Aufgaben die Summe der Anrechnungen und Pflichtstundenermäßigungen zu einer geringeren Unterrichtsverpflich-

tung führen würde als den Regelungen in den Abs. 1 und 2 entspricht, hat der betroffene Lehrer zu entscheiden, ob er einen Teil der Aufgaben ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden durchführt oder auf die Übernahme der Aufgaben verzichtet.

(4) Abs. 1 und 3 gelten nicht für Schulleiter sowie Leiter von Studienseminaren oder Berufspädagogischen Fachseminaren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Kultusminister.

(5) Lehrern, deren Pflichtstundenzahl gemäß § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), ermäßigt wurde, kann die Durchführung einer dienstlichen Tätigkeit auch auf die ermäßigte Pflichtstundenzahl angerechnet werden, wenn die Tätigkeit in vollem Umfang durchgeführt wird. Mindestens acht Unterrichtsstunden sind in jedem Fall zu erteilen. Wenn infolge der nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigten Pflichtstundenzahl eine solche Tätigkeit nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, ist eine Anrechnung dieser Tätigkeit höchstens bis zur Hälfte der vorgesehenen Wochenstundenzahl möglich. In der Regel soll in diesen Fällen auf die Beauftragung des Lehrers mit der Tätigkeit verzichtet werden.

(6) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen sind, soweit sich diese auf Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Dienststelle oder auf Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich einer Dienststelle beziehen, die jeweiligen Dienststellenleiter zuständig, für Regelungen, die den Dienststellenleiter oder schulübergreifende Tätigkeiten betreffen, die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Soweit die Gesamtkonferenz einer Schule über die Verteilung eines Stundendeputats zu entscheiden hat, müssen die Konferenzbeschlüsse spätestens bis zum Ende des Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Wenn die Gesamtkonferenz bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden hat, nimmt der Schulleiter die Verteilung vor.

§ 3

Schulleiter

Die Tätigkeit als Schulleiter wird entsprechend der Schülerzahl der Schule angerechnet bis zu folgender wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung:

- für Schulleiter von Grundschulen:
bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

- | | |
|--------------|-------------|
| 1 bis 80 | 24 Stunden |
| 81 bis 120 | 22 Stunden |
| 121 bis 180 | 20 Stunden |
| 181 bis 360 | 18 Stunden |
| 361 bis 540 | 16 Stunden |
| 541 bis 720 | 14 Stunden |
| 721 bis 900 | 12 Stunden |
| mehr als 900 | 11 Stunden; |
2. für Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind, sowie von Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen, mit Ausnahme der Gesamtschulen:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|---------------|------------|
| 1 bis 80 | 24 Stunden |
| 81 bis 180 | 21 Stunden |
| 181 bis 360 | 18 Stunden |
| 361 bis 540 | 15 Stunden |
| 541 bis 720 | 13 Stunden |
| 721 bis 900 | 11 Stunden |
| 901 bis 1200 | 10 Stunden |
| 1201 bis 1500 | 8 Stunden |
| mehr als 1500 | 6 Stunden; |
3. für Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen, sowie für Schulleiter von Abendgymnasien, Hessenkollegs und Studienkollegs:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|---------------|------------|
| 1 bis 80 | 16 Stunden |
| 81 bis 180 | 14 Stunden |
| 181 bis 360 | 11 Stunden |
| 361 bis 540 | 10 Stunden |
| 541 bis 720 | 9 Stunden |
| 721 bis 900 | 7 Stunden |
| 901 bis 1200 | 6 Stunden |
| 1201 bis 1500 | 5 Stunden |
| mehr als 1500 | 4 Stunden; |
4. für Schulleiter von Sonderschulen für Lernbehinderte und für Verhaltensgestörte:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|--------------|-------------|
| 1 bis 40 | 22 Stunden |
| 41 bis 80 | 19 Stunden |
| 81 bis 120 | 17 Stunden |
| 121 bis 150 | 16 Stunden |
| 151 bis 200 | 15 Stunden |
| 201 bis 270 | 13 Stunden |
| 271 bis 360 | 12 Stunden |
| mehr als 360 | 11 Stunden; |
5. für Schulleiter von Sonderschulen für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte und für Sehbehinderte:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|--------------|-------------|
| 1 bis 40 | 21 Stunden |
| 41 bis 80 | 18 Stunden |
| 81 bis 120 | 16 Stunden |
| 121 bis 150 | 15 Stunden |
| 151 bis 200 | 14 Stunden |
| 201 bis 270 | 12 Stunden |
| mehr als 270 | 11 Stunden; |

6. für Schulleiter von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose 4 Stunden;
7. für Schulleiter von Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte sowie für Kranke:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|--------------|------------|
| 1 bis 20 | 21 Stunden |
| 21 bis 40 | 18 Stunden |
| 41 bis 60 | 15 Stunden |
| 61 bis 80 | 14 Stunden |
| 81 bis 100 | 13 Stunden |
| 101 bis 120 | 12 Stunden |
| 121 bis 150 | 11 Stunden |
| 151 bis 180 | 10 Stunden |
| mehr als 180 | 9 Stunden; |
8. für Schulleiter von Gymnasien mit den Klassen 5 bis 13 oder 7 bis 13, der beruflichen Schulen sowie der in den Nr. 1 bis 5 nicht genannten Schulen mit Ausnahme der Gesamtschulen:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|---------------|------------|
| 1 bis 80 | 20 Stunden |
| 81 bis 180 | 18 Stunden |
| 181 bis 360 | 15 Stunden |
| 361 bis 540 | 13 Stunden |
| 541 bis 720 | 11 Stunden |
| 721 bis 900 | 9 Stunden |
| 901 bis 1200 | 7 Stunden |
| 1201 bis 1500 | 6 Stunden |
| 1501 bis 1800 | 5 Stunden |
| mehr als 1800 | 4 Stunden; |
9. für Schulleiter von Gesamtschulen:
- bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von
- | | |
|---------------|------------|
| 1 bis 180 | 19 Stunden |
| 181 bis 360 | 16 Stunden |
| 361 bis 540 | 13 Stunden |
| 541 bis 720 | 11 Stunden |
| 721 bis 900 | 9 Stunden |
| 901 bis 1200 | 8 Stunden |
| 1201 bis 1500 | 7 Stunden |
| 1501 bis 1800 | 6 Stunden |
| 1801 bis 2100 | 5 Stunden |
| mehr als 2100 | 4 Stunden. |

§ 4

Ständiger Vertreter des Schulleiters

(1) Ist an einer Schule nicht ein ständiger Vertreter des Schulleiters berufen, so findet auf den Vertreter § 1 Anwendung. Ist der Schulleiter in ununterbrochener Folge länger als vier Wochen zu vertreten, so hat der Vertreter von der fünften Woche an die in § 3 für Schulleiter festgesetzten Pflichtstunden zu erteilen.

(2) Den ständigen Vertretern der Schulleiter wird ihre Tätigkeit bis zu folgender wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

- den ständigen Vertretern der Schulleiter von Grundschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181 bis 360	25 Stunden
361 bis 540	23 Stunden
541 bis 720	21 Stunden
721 bis 900	19 Stunden
mehr als 900	17 Stunden;

2. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind, sowie von Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen, mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181 bis 360	24 Stunden
361 bis 540	21 Stunden
541 bis 720	19 Stunden
721 bis 900	17 Stunden
901 bis 1200	16 Stunden
1201 bis 1500	15 Stunden
1501 bis 1800	14 Stunden
1801 bis 2100	13 Stunden
2101 bis 2500	12 Stunden
mehr als 2500	11 Stunden;

3. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen, sowie den ständigen Vertretern der Schulleiter von Abendgymnasien, Hessenkollegs und Studienkollegs:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

121 bis 180	18 Stunden
181 bis 360	16 Stunden
361 bis 540	15 Stunden
541 bis 720	14 Stunden
721 bis 900	13 Stunden
901 bis 1200	11 Stunden
1201 bis 1500	10 Stunden
mehr als 1500	9 Stunden;

4. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Sonderschulen für Lernbehinderte und für Verhaltensgestörte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101 bis 150	22 Stunden
151 bis 200	21 Stunden
201 bis 270	19 Stunden
271 bis 360	17 Stunden
361 bis 450	15 Stunden
mehr als 450	14 Stunden;

5. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Sonderschulen für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte und für Sehbehinderte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101 bis 150	21 Stunden
151 bis 200	20 Stunden
201 bis 270	18 Stunden
271 bis 360	16 Stunden
mehr als 360	14 Stunden;

6. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte, für Blinde und Gehörlose sowie für Kranke:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61 bis 80	21 Stunden
81 bis 100	20 Stunden
101 bis 120	19 Stunden
121 bis 150	17 Stunden
151 bis 180	15 Stunden
mehr als 180	14 Stunden;

7. den ständigen Vertretern der Schulleiter der Gymnasien mit den Klassen 5 bis 13 oder 7 bis 13, der beruflichen Schulen sowie der in den Nr. 1 bis 6 nicht genannten Schulen mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181 bis 360	20 Stunden
361 bis 540	18 Stunden
541 bis 720	16 Stunden
721 bis 900	15 Stunden
901 bis 1200	13 Stunden
1201 bis 1500	12 Stunden
1501 bis 1800	11 Stunden
1801 bis 2100	10 Stunden
2101 bis 2500	9 Stunden
2501 bis 2800	8 Stunden
mehr als 2800	7 Stunden;

8. den ständigen Vertretern der Schulleiter von Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 180	24 Stunden
181 bis 360	21 Stunden
361 bis 540	19 Stunden
541 bis 720	17 Stunden
721 bis 900	15 Stunden
901 bis 1200	13 Stunden
1201 bis 1500	12 Stunden
1501 bis 1800	11 Stunden
1801 bis 2100	10 Stunden
2101 bis 2500	9 Stunden
mehr als 2500	8 Stunden.

§ 5

Zweiter Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Schulen, in denen mehrere dieser Schulformen organisatorisch vereinigt sind

(1) Für die Tätigkeit als zweiter Konrektor einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder einer Schule, in denen mehrere dieser Schulformen organisatorisch vereinigt sind, werden auf die Pflichtstunden angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

541 bis 720	2 Wochenstunden
721 bis 900	3 Wochenstunden
901 bis 1200	4 Wochenstunden
1201 bis 1500	5 Wochenstunden
über 1500	6 Wochenstunden.

(2) Für die Zeit, in der die Stelle eines zweiten Konrektors nicht besetzt

(4) Für Sonderschulen für Lernbehinderte wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 60	1	1	Wochenstunde
61 bis 100	2	2	Wochenstunden
101 bis 150	3	3	Wochenstunden
151 bis 200	4	4	Wochenstunden
201 bis 270	5	5	Wochenstunden
271 bis 360	6	6	Wochenstunden
361 bis 450	7	7	Wochenstunden
451 bis 540	8	8	Wochenstunden
über 540	9	9	Wochenstunden.

(5) Für Sonderschulen für Verhaltensgestörte, für Hörbehinderte, für Sehbehinderte und für Sprachbehinderte wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 60	1	1	Wochenstunde
61 bis 120	3	3	Wochenstunden
121 bis 180	5	5	Wochenstunden
181 bis 270	6	6	Wochenstunden
271 bis 360	7	7	Wochenstunden
361 bis 450	8	8	Wochenstunden
451 bis 540	9	9	Wochenstunden
über 540	10	10	Wochenstunden.

(6) Für Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte, für Kranke, für Blinde und für Gehörlose wird das Schuldeputat wie folgt festgelegt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 20	1	1	Wochenstunde
21 bis 40	2	2	Wochenstunden
41 bis 60	3	3	Wochenstunden
61 bis 80	4	4	Wochenstunden
81 bis 100	5	5	Wochenstunden
101 bis 120	6	6	Wochenstunden
121 bis 150	7	7	Wochenstunden
151 bis 180	8	8	Wochenstunden
181 bis 200	10	10	Wochenstunden
über 200	11	11	Wochenstunden.

(7) Um der in der Aufbauphase einer Schule erhöhten Belastung der Lehrer Rechnung zu tragen, wird bei Schulen im Aufbau bei der Ermittlung des Schuldeputats die voraussichtliche Schülerzahl im jeweils folgenden Schuljahr zugrunde gelegt.

§ 10

Koordination des Unterrichts

(1) Für die Koordination des Unterrichts in Förderstufen und schulformübergreifenden Gesamtschulen werden in Fächern, die in der Stundentafel mit mindestens 4 Wochenstunden ausgewiesen sind, auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

eine Woche je Stufe

(als Stufe gelten

a) die Förderstufe,

b) die Klassen 7 bis 10),

höchstens jedoch zwei Wochenstunden je Lehrer.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß eine ständige inhaltliche und didaktische Koordination des Unterrichts notwendig ist und daß dazu regelmäßig Koordinationskonferenzen stattfinden.

(2) Für die Planung des Kursprogramms, für die Testkoordination und für die Schullaufbahnberatung der Schüler wird im Rahmen des folgenden Deputats Lehrern an integrierten Gesamtschulen eine Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Das Deputat beträgt bei einer Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu Beginn des Schuljahres von

271 bis 360	3	3	Wochenstunden
361 bis 540	5	5	Wochenstunden
541 bis 720	7	7	Wochenstunden
721 bis 900	10	10	Wochenstunden
über 900	12	12	Wochenstunden.

Die Aufgaben, die auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden, sind von der Gesamtkonferenz festzulegen.

(3) Zusatzdeputat für schulformbezogene Gesamtschulen für Koordinationsaufgaben bei einer Schülerzahl von

271 bis 360	2	2	Wochenstunden
361 bis 540	3	3	Wochenstunden
541 bis 720	4	4	Wochenstunden
721 bis 900	5	5	Wochenstunden
über 900	6	6	Wochenstunden.

(4) Für die Planung und Koordination des Kursprogramms in den verschiedenen Fächern oder Lernbereichen erhält jede gymnasiale Oberstufe, jedes Abendgymnasium, Hessen- oder Studienkolleg ein Deputat, über dessen Verteilung die Gesamtkonferenz entscheidet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 80	2	2	Wochenstunden
81 bis 180	4	4	Wochenstunden
181 bis 270	6	6	Wochenstunden
271 bis 360	9	9	Wochenstunden
361 bis 540	11	11	Wochenstunden
541 bis 720	13	13	Wochenstunden
721 bis 900	15	15	Wochenstunden
901 bis 1200	17	17	Wochenstunden
über 1200	19	19	Wochenstunden.

(5) Für die Planung und Koordination des Unterrichts in den verschiedenen Abteilungen oder Berufsfeldern erhält jede berufliche Schule ein Deputat, über dessen Verteilung die Gesamtkonferenz entscheidet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 180	2	2	Wochenstunden
181 bis 270	4	4	Wochenstunden
271 bis 360	5	5	Wochenstunden
361 bis 540	7	7	Wochenstunden
541 bis 720	9	9	Wochenstunden
721 bis 900	11	11	Wochenstunden
901 bis 1200	13	13	Wochenstunden
1201 bis 1500	15	15	Wochenstunden
1501 bis 1800	17	17	Wochenstunden
über 1800	19	19	Wochenstunden.

§ 11

Beratungsaufgaben an Sonderschulen

(1) Dem Schulleiter oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters einer Sonderschule für Lernbehinderte wird für Beratungsaufgaben und sonderpädagogische Maßnahmen folgendes Deputat zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61 bis 100	1	1	Wochenstunde
101 bis 150	2	2	Wochenstunden
151 bis 200	3	3	Wochenstunden
201 bis 270	4	4	Wochenstunden
über 270	5	5	Wochenstunden.

(2) Dem Schulleiter oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters einer Sonderschule für Verhaltensgestörte, für Hörbehinderte, für Sehbehinderte und für Sprachbehinderte wird für Beratungsaufgaben und sonderpädagogische Maßnahmen folgendes Deputat zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 60	3	3	Wochenstunden
61 bis 120	4	4	Wochenstunden
über 120	5	5	Wochenstunden.

(3) Dem Schulleiter oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters einer Sonderschule für Körperbehinderte, für Kranke und für Praktisch Bildbare wird für Beratungsaufgaben und sonderpädagogische Maßnahmen folgendes Deputat zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 20	2	2	Wochenstunden
21 bis 40	3	3	Wochenstunden
41 bis 80	4	4	Wochenstunden
über 80	5	5	Wochenstunden.

§ 12

Unterricht an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen in Teilzeitform, Fachschulen in Teilzeitform, Studienkollegs und Hessenkollegs

(1) Für den Unterricht, der im Rahmen der festgesetzten Pflichtstundenzahl an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen in Teilzeitform und Fachschulen in Teilzeitform erteilt wird, werden angerechnet:

bei einem Einsatz von

6 bis 10 Wochenstunden	1	1	Wochenstunde
11 bis 16 Wochenstunden	2	2	Wochenstunden
mehr als 16 Wochenstunden	3	3	Wochenstunden.

(2) Für den Unterricht, der im Rahmen der festgesetzten Pflichtstundenzahl an Studien- und Hessenkollegs erteilt wird, werden angerechnet:

bei einem Einsatz von

6 bis 12 Wochenstunden	1	1	Wochenstunde
mehr als 12 Wochenstunden	2	2	Wochenstunden.

(3) Für Schulleiter und deren ständige Vertreter ist diese Anrechnung bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung berücksichtigt worden.

§ 13

Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

(1) Lehrern, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, wird die dadurch bedingte zusätzliche Belastung, insbesondere Wegezeiten und Teilnahme an Konferenzen, mit einer Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, wenn

1. ein Einsatz an mehreren Schulen, die mindestens fünf bis zehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens drei Wochentagen oder
2. an mindestens zwei Wochentagen ein Einsatz an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind,

erfolgt.

(2) Zwei Wochenstunden werden angerechnet, wenn ein Lehrer

1. an mindestens drei Wochentagen an mehreren Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, oder
2. an mindestens zwei Wochentagen an Schulen, die mehr als fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, eingesetzt ist.

(3) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Einsatz an Schulen, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind.

§ 14

Schülervertretung

(1) Für die Tätigkeit als Verbindungslehrer innerhalb einer Schule wird eine Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Bei großen Schulen kann eine weitergehende Anrechnung über das Schuldeputat erfolgen.

(2) Für die Tätigkeit als Kreis- oder als Stadtverbindungslehrer werden zwei Wochenstunden angerechnet.

(3) Für die Tätigkeit im Landesbeirat der Schülervertretung werden angerechnet:

dem Vorsitzenden	6	6	Wochenstunden
dem Kassierer	6	6	Wochenstunden
den übrigen Mitgliedern	2	2	Wochenstunden.

§ 15

Bildstellenleiter

Für die Leitung einer Bildstelle werden angerechnet:

bei einer zu betreuenden Wohnbevölkerung			
bis zu 60 000 Einwohnern	10	10	Wochenstunden

von 60 001 bis 100 000 Einwohnern	12 Wochenstunden
von 100 001 bis 150 000 Einwohnern	14 Wochenstunden
von 150 001 bis 200 000 Einwohnern	16 Wochenstunden
von 200 001 bis 250 000 Einwohnern	18 Wochenstunden
über 250 000 Einwohnern	20 Wochenstunden.

§ 16

Leiter von Schülerheimen

Die Tätigkeit als Leiter eines Schülerheimes wird wie folgt auf die Pflichtstundenanzahl angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 30	8 Wochenstunden
31 bis 60	10 Wochenstunden
61 bis 90	12 Wochenstunden
91 bis 120	14 Wochenstunden
über 120	16 Wochenstunden.

§ 17

Fachberater

Die Tätigkeit als Fachberater nach § 57 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes wird vom Regierungspräsidenten je nach Art und Umfang der Tätigkeit in der Regel mit zwei bis vier Wochenstunden angerechnet.

§ 18

Lehrerbildung

(1) Die Tätigkeit als Fachleiter/Rektor als Ausbildungsleiter am Studienseminar oder am Berufspädagogischen Fachseminar wird wie folgt angerechnet:

Zahl der zu betreuenden Referendare

1 bis 3	4 Wochenstunden
4 bis 5	6 Wochenstunden
6 bis 7	8 Wochenstunden
8 bis 9	9 Wochenstunden
10 bis 11	10 Wochenstunden
12 bis 14	12 Wochenstunden.

Für jeden weiteren Referendar oder Fachlehreranwärter je eine Wochenstunde bis zu einer Höchstzahl von 18 Wochenstunden.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für Ausbildungsbeauftragte.

(3) Fachleitern oder Rektoren als Ausbildungsleitern werden für die Tätigkeit als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars oder eines Berufspädagogischen Fachseminars sowie je einem Rektor als Ausbildungsleiter an den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben darüber hinaus sechs Wochenstunden angerechnet.

(4) Für die Ausbildung der apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer werden angerechnet:
die Tätigkeit als Leiter eines didaktischen Seminars mit

2 Wochenstunden,

die Tätigkeit als Leiter eines Fachlehrerseminars mit

4 Wochenstunden.

(5) Für die Übergangszeit bis zur Neuordnung der Lehrerausbildung gilt im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im übrigen folgende Regelung:

es werden angerechnet für die Tätigkeit als

Leiter eines Schulseminars
3 Wochenstunden

Fachleiter als Leiter eines didaktischen Seminars
6 Wochenstunden

Leiter einer Gruppe eines allgemeinen Seminars
4 Wochenstunden

Leiter eines Wahlpflichtkurses
2 Wochenstunden.

(6) In den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien und in den Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie in den Berufspädagogischen Fachseminaren wird die Tätigkeit als Seminarassistent mit acht Wochenstunden auf die Pflichtstundenanzahl angerechnet.

§ 19

Lehrerfortbildung

Die Teilnahme an oder die Leitung von Kursen, die Durchführung eines Ergänzungs- oder Zusatzstudiums im Rahmen der Lehrerfortbildung oder der Lehrerweiterbildung kann vom Kultusminister auf die Pflichtstundenanzahl angerechnet werden, soweit an der Durchführung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 20

Weiterentwicklung des Schulwesens

(1) Für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens können Lehrer vom Kultusminister teilweise vom Unterricht freigestellt oder den Schulen auf Antrag ein Stundendeputat zur Verfügung gestellt werden.

(2) Pädagogische Planungsgruppen, die ein organisatorisches und inhaltliches Konzept für eine neu zu errichtende Schule vorbereiten, erhalten für die Dauer eines Schulhalbjahres vor Errichtung der Schule ein Stundendeputat von 32 Wochenstunden, über dessen Verteilung die Planungsgruppe entscheidet, die in der Regel nicht mehr als acht Mitglieder umfassen soll. Im ersten Jahr nach Errichtung der Schule erhält diese ein Deputat von 16 Wochenstunden.

(3) Die Tätigkeit als Fachmoderator für Gesamtschulen wird mit 20 Wochenstunden auf die Pflichtstundenanzahl angerechnet.

(4) Lehrern mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, die ausschließlich in nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen im Unterricht der Schüler ab 5. Schuljahr eingesetzt sind, wird eine Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Für Lehrer ohne Befähigung zu einem Lehramt, die ausschließlich an nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen im Unterricht der Schüler ab 5. Schuljahr eingesetzt sind, beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl 27 Stunden.

DRITTER ABSCHNITT

Pflichtstundenermächtigungen aus sozialen Gründen

§ 21

Altersermäßigung

Wer mehr als die Hälfte der seinem Lehramt nach § 1 entsprechenden Zahl von Pflichtstunden unterrichtet, erhält von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Ermäßigung um eine Stunde, von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Ermäßigung um eine weitere Stunde.

§ 22

Diensterleichterung für schwerbehinderte Lehrer

Lehrern, die Schwerbehinderte nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879; 1975 I S. 1010),

sind, kann der Regierungspräsident auf Antrag eine Pflichtstundenermächtigung von zwei Wochenstunden bewilligen. Eine Bescheinigung des Amtsarztes über die Notwendigkeit einer solchen Diensterleichterung ist vorzulegen. Schwerbehinderten Lehrern, für die der Amtsarzt eine höhere Pflichtstundenermächtigung empfiehlt, kann eine weitere Ermäßigung bis zu drei Wochenstunden gewährt werden, sofern dies vom Medizinaldezernenten des Regierungspräsidenten für unerlässlich gehalten wird. Dieser kann auf den Einzelfall abgestellte Fragen auch an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden richten. Die Stundenermächtigungen sind je nach Art der Behinderung zeitlich zu begrenzen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzung ist dem Regierungspräsidenten zu melden; dieser kann seine Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben. Für Schulleiter gilt diese Regelung entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 23

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 315)¹⁾ wird mit Wirkung vom 1. August 1976 aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1976

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 324-15

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)

Vom 8. Juli 1976

Auf Grund des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1975 (GVBl. I S. 273), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung zur Ausführung

des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 15. März 1974 (GVBl. I S. 191) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1976

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 72-44

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung*)**

Vom 13. Juli 1976

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 313, 317; 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Eingangssämter

Die Eingangssämter der Laufbahnen richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.“

2. Dem § 3 Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Fristen verlängern sich um die Zeit eines Sonderurlaubs, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Erleichterungen
für Schwerbehinderte**

(1) Bei der Einstellung von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Den Schwerbehinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.“

4. § 8 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zeiten vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, im gehobenen und höheren Dienst vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres, dürfen nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.“

5. In § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 wird das Wort „Schwerbeschädigte“ jeweils durch das Wort „Schwerbehinderte“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Forstdienst mindestens drei Jahre,“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befindet und 2.“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1976

Hessische Landesregierung

**Der Ministerpräsident
Osswald**

**Für den Minister des Innern
Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry**

*) Ändert GVBl. II 322-19

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen
der Verwaltungsreform betroffen*)**

Vom 30. Juni 1976

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden, vom 5. Juli 1973 (GVBl. I S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt des Beamten gehörenden Kindes, das bei der Festsetzung des Ortszuschlags berücksichtigungsfähig ist, soweit fortgeschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden würde; dies gilt nicht bei der Schul- oder Berufsausbildung eines Pflegekindes, für dessen Unterhalt und Erziehung von ande-

rer Seite ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, eines Enkels, zu dessen Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und von Geschwistern.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung findet keine Anwendung.“

3. Als § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte, denen Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden kann, weil sie im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts (§ 2 Abs. 6 des Hessischen Umzugkostengesetzes) wohnen.“

4. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden § 6 und § 7.

Artikel 2

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. November 1974,

2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Wiesbaden, den 30. Juni 1976

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 323-51

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung
gemeinsamer Jugendschöffengerichte*)**

Vom 22. Juli 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3428) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Errichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 5. Juli 1976 (GVBl. I S. 296) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffenge-

richte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Wort „Langen“ das Wort „Rüsselsheim“ eingefügt.
2. Nr. 6 Buchst. c wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 216-22

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,60 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)